

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 367

Unternehmen in der Verantwortung

Die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte
in analogen Lieferketten und digitalen Räumen

Von

Alicia Braun



Duncker & Humblot · Berlin

ALICIA BRAUN

Unternehmen in der Verantwortung

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 367

Unternehmen in der Verantwortung

Die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte
in analogen Lieferketten und digitalen Räumen

Von

Alicia Braun



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpau

Druck: Beltz Graphische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 978-3-428-19555-8 (Print)

ISBN 978-3-428-59555-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Liebsten

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die Arbeit berücksichtigt im Wesentlichen Literatur, Rechtsprechung und für die Untersuchung relevante Entwicklungen bis zum Abgabezeitpunkt Anfang August 2024. Ganz vereinzelt wurde die für die Themenstellung besonders relevante Literatur bis Januar 2025 nachgetragen.

Ganz herzlich danken möchte ich zuallererst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU), für seine wissenschaftliche Förderung und engagierte Betreuung. Sein Vertrauen in meine Arbeit sowie die Möglichkeit, verschiedene Ideen und Problemstellungen jederzeit mit ihm diskutieren zu können, haben maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Herrn Prof. Dr. Ben Köhler, LL.M. (Harvard), danke ich für die bereitwillige und freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie für dessen zügige Erstellung.

Geprägt worden ist meine Promotionszeit maßgeblich durch meine Kolleg*innen am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht von Herrn Prof. Dr. Grünberger an der Universität Bayreuth. Ein besonderer Dank gilt vorneweg Petra Dötsch, deren Organisation des Lehrstuhls uns unsere Arbeit immer wieder aufs Neue deutlich erleichtert hat. Danken möchte ich daneben Phil Buro, Dr. Johannes Herb, Franziska Herrmann und Stefanie Krome, auf deren Input ich mich nicht nur bei den verschiedenen Doktorand*innenseminaren verlassen konnte, sondern die meine Lehrstuhlzeit auch in persönlicher Hinsicht sehr bereichert haben.

Ein großer Dank gilt schließlich meiner gesamten Familie, insbesondere meinen Eltern Monika und Thomas Braun sowie meinen Geschwistern Chiara und Fabian Braun, ohne deren finanziellen und emotionalen Rückhalt weder mein Studium noch meine Dissertation in dieser Form möglich gewesen wären. Besonders danken möchte ich in diesem Zuge meiner Mutter Monika Braun, die sowohl die Höhen und Tiefen während dieser Arbeit als auch ansonsten in meinem Leben stets liebevoll begleitet und aufgefangen hat, sowie meinem Freund Dr. Philipp Prochota für seine wertvollen Ratschläge und seine bedingungslose Unterstützung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bayreuth, im Februar 2025

Alicia Braun

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	17
I. Die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen	20
II. Untersuchungsziel und -gegenstand	24
III. Methodische Grundlagen	27
1. Die UN-Leitprinzipien als Vergleichsmaßstab	28
2. Die UN-Leitprinzipien als Interpretationsmaßstab	30
3. Alternative Untersuchungsmaßstäbe	32
4. Resümee	34
IV. Forschungsstand	35
V. Gang der Untersuchung	38
<i>Teil I</i>	
Entwicklung und Status quo der menschenrechtlichen Unternehmensregulierung	40
§ 2 Das LkSG, die CSDDD und der DSA als Gegenstand der Untersuchung	40
I. Die aktuelle Lieferkettenregulierung	40
1. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG	40
2. Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive – die europäische Lieferkettenregulierung	43
II. Der Digital Services Act	46
§ 3 Die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen – bereichsübergreifende Regulierungsansätze	50
I. Menschenrechtliche Verantwortung qua Völkerrecht	51
1. Die völkervertragsrechtliche Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte	52
2. Die völkergewohnheitsrechtliche Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte	55
3. Die völkerstrafrechtliche Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen	56
4. Zwischenergebnis	57

II.	Globale Rahmenabkommen zur Ausgestaltung einer menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen	57
1.	Die Draft Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights	58
2.	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	60
a)	Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte	60
b)	Die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte	61
c)	Der Zugang zu Abhilfe	64
d)	Die Bedeutung der UN-Leitprinzipien	64
3.	Der UN Global Compact	68
4.	Die International Labour Organisation und ihre Übereinkommen	70
5.	Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	72
6.	Zwischenergebnis	75
§ 4	Analoge Lieferketten und digitale Räume – eine Gegenüberstellung	77
I.	Die Regulierungspfade von analogen Lieferketten und digitalen Räumen im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten	77
1.	Die Regulierungspfade vor dem LkSG/der CSDDD und dem DSA	78
a)	Unternehmerischer Menschenrechtsschutz in analogen Lieferketten	79
b)	Unternehmerischer Menschenrechtsschutz in digitalen Räumen	83
aa)	Der Regulierungskreislauf im digitalen Raum	84
(1)	Die erste Phase – das Internet ist kein rechtsfreier Raum	85
(2)	Die zweite Phase – privatautonome Ausgestaltung der negativen Grenzen der Verantwortlichkeit	87
(3)	Die dritte Phase – Verschärfungen des Rechtsrahmens	88
(a)	Die Konkretisierung des Rechtsrahmens durch die Rechtsprechung	88
(b)	Die Verschärfung des Rechtsrahmens durch die Rechtssetzung	89
(c)	Der Einfluss von Verhaltenskodizes auf den Rechtsrahmen	92
bb)	Schlussfolgerung	95
c)	Zwischenergebnis	95
2.	Die parallelen Pfade von LkSG/CSDDD und DSA	96
3.	Zusammenfassung	98
II.	Pfadabhängigkeiten bei der Inanspruchnahme von Unternehmen zum Grund- und Menschenrechtsschutz?	99
1.	Das Prinzip der Pfadabhängigkeit	99
2.	Pfadabhängigkeiten bei der Inanspruchnahme von Unternehmen in analogen Lieferketten	103
3.	Pfadabhängigkeiten bei der Inanspruchnahme von Unternehmen in digitalen Räumen	106
4.	Zusammenfassung	110

*Teil 2***Die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte im LkSG/in der CSDDD und im DSA – Analyse der Referenzgebiete** 111

§ 5 Das Risikomanagement	112
I. Modus Procedendi – das Verfahren der Gegenüberstellung	112
II. Die Risikoanalyse	114
1. Die Risikoanalyse im LkSG/in der CSDDD	114
2. Die Risikoanalyse nach Art. 34 DSA	116
3. Gegenüberstellung der Risikoanalyse der Lieferkettenregulierung und des DSA	119
a) Vergleich der gesetzlichen Vorgaben	120
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	122
aa) Aufbau der Risikoanalyse	123
bb) Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen	123
cc) Bewertung der identifizierten Risiken	125
dd) Priorisierung von nachteiligen Auswirkungen	127
ee) Kommunikation an die wesentlichen Entscheidungsträger*innen	130
ff) Zwischenergebnis	131
c) Synergieeffekte und Nutzungspotenziale	132
III. Die Risikosteuerung	133
1. Die Risikosteuerung durch das LkSG/die CSDDD	133
a) Präventivmaßnahmen	133
b) Abhilfemaßnahmen	136
2. Die Risikosteuerung im DSA	137
a) Die Risikominderung nach Art. 35 DSA	137
b) Der Krisenreaktionsmechanismus nach Art. 36 DSA	139
3. Gegenüberstellung der Risikosteuerung der Lieferkettenregulierung und des DSA	140
a) Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen	140
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	144
aa) Abgabe einer Grundsatzzerklärung – LP 16 der UN-Leitprinzipien	144
(1) Annahme der Grundsatzzerklärung auf höchster Führungsebene	145
(2) Belastbare Erklärung zur Achtung der Menschenrechte	145
(3) Menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens	146
(4) Bekanntmachung der Grundsatzzerklärung	147
(5) Politiken und Verfahren zur Verankerung der Grundsatzzerklärung	148
(6) Zwischenergebnis	149
bb) Maßnahmen zur Risikosteuerung	150
(1) Weitgehende Kongruenz zwischen LP 19 und § 7 LkSG	152
(2) Die Abweichungen des Art. 11 CSDDD	153

(3) Modifikationen der Risikosteuerung im DSA	155
cc) Zwischenergebnis	159
c) Synergieeffekte und Nutzungspotenziale	160
aa) Konkretisierte Risikosteuerungsmaßnahmen	160
bb) Der Krisenreaktionsmechanismus, Art. 36 DSA	163
4. Zusammenfassung	164
§ 6 Der Zugang zu Abhilfe durch Beschwerdemöglichkeiten	166
I. Beschwerdemechanismen	166
1. Die Beschwerdemechanismen des LkSG sowie der CSDDD	166
a) Beschwerdebefugnis	167
b) Verfahrensanforderungen	168
c) Einvernehmliche Beilegung	170
d) Zwischenergebnis	171
2. Die Beschwerdemechanismen des DSA	171
a) Das Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA	173
b) Das interne Beschwerdemanagementsystem nach Art. 20 DSA	176
c) Die außergerichtliche Streitbeilegung nach Art. 21 DSA	177
d) Zwischenergebnis	179
3. Gegenüberstellung der Beschwerdemechanismen der Lieferkettenregulierung und des DSA	180
a) Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen	180
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	184
aa) Allgemeines	185
bb) Die acht Wirksamkeitskriterien des LP 31	186
(1) Legitimität	186
(2) Zugänglichkeit	189
(a) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG ..	189
(b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach der CSDDD ..	191
(c) Zugänglichkeit der Beschwerdeverfahren nach dem DSA ..	192
(3) Berechenbarkeit	193
(a) Berechenbarkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG ..	194
(b) Berechenbarkeit der Beschwerdeverfahren nach dem DSA ..	195
(4) Ausgewogenheit	196
(a) Ausgewogenheit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG ..	197
(b) Ausgewogenheit des Beschwerdeverfahrens nach der CSDDD ..	197
(c) Ausgewogenheit der Beschwerdeverfahren nach dem DSA ..	198
(5) Transparenz	199
(6) Rechte-Kompatibilität	200
(7) Quelle kontinuierlichen Lernens	201
(8) Auf Austausch und Dialog aufbauend	203

cc) Zwischenergebnis	204
c) Synergieeffekte und Nutzungspotenziale	206
aa) Priorisierte Meldungen durch vertrauenswürdige Hinweisgeber	207
(1) Vertrauenswürdige Hinweisgeber im Sinne des Art. 22 DSA	207
(2) Vertrauenswürdige Hinweisgeber im Anwendungsfeld des LkSG/ der CSDDD	209
bb) Digitales Melde- und Abhilfeverfahren	214
cc) Außergerichtliche Streitbeilegung	215
dd) Zwischenergebnis	216
II. Individualrechtsschutz – der Anspruch auf Schadensersatz als Zugang zu Abhilfe	217
1. Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch im LkSG/der CSDDD	218
a) Der Anspruch auf Schadensersatz im Anwendungsfeld des LkSG	218
b) Der Schadensersatzanspruch der CSDDD	224
2. Der Schadensersatzanspruch im DSA	227
3. Gegenüberstellung des Schadensersatzanspruchs der Lieferkettenregulierung und des DSA	231
a) Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen	231
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	232
aa) Zugang zu Abhilfe durch die Staaten	233
bb) Staatliche gerichtliche Mechanismen	234
(1) Praktische und verfahrensmäßige Schranken	236
(2) Rechtliche Schranken	238
(a) Anspruch auf Abhilfe im DSA und in der CSDDD	238
(b) Anspruch auf Abhilfe im LkSG	240
c) Zusammenfassung	243
§ 7 Check and Publish – Evaluation der ergriffenen Sorgfaltspflichten	244
I. What gets measured gets managed – die Überprüfung der Wirksamkeit der er- griffenen Sorgfaltspflichten	244
1. Die Wirksamkeitskontrolle im LkSG und in der CSDDD	244
2. Die Wirksamkeitskontrolle im DSA	246
a) Die unabhängige Prüfung nach Art. 37 DSA	247
b) Die interne Überprüfung durch die Compliance-Abteilung nach Art. 41 DSA	249
c) Zwischenergebnis	250
3. Gegenüberstellung der Wirksamkeitskontrolle der Lieferkettenregulierung und des DSA	250
a) Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen	250
aa) Regelungsstruktur und Anwendungsbereich	250
bb) Zuständigkeit für die Wirksamkeitskontrolle	251
cc) Inhalt der Wirksamkeitskontrolle	254
dd) Wirksamkeitskontrolle als unternehmerische Daueraufgabe	256

ee) Zwischenergebnis	256
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	256
aa) Implementierung der Wirksamkeitskontrolle in alle erforderlichen internen Berichterstattungsverfahren	257
bb) Rückmeldung durch interne und externe Quellen	258
cc) Nutzung qualitativer und quantitativer Indikatoren	260
dd) Zwischenergebnis	261
c) Synergieeffekte und Nutzungspotenziale	262
aa) Vorgaben zur Einrichtung einer Compliance-Abteilung nach Art. 41 DSA	262
bb) Ausbau der externen Kontrolle nach dem Vorbild des Art. 37 DSA	263
(1) Verpflichtende Auditierung	264
(2) Freiwillige Auditierung	266
(3) Die Kosten einer Auditierung als Kehrseite der Medaille	267
cc) Kontrolle durch Datenzugang, Art. 40 DSA	268
(1) Der Anspruch auf Datenzugang nach Art. 40 DSA	269
(2) Kontrolle durch Datenzugang im Anwendungsfeld der Lieferkettenregulierung	272
dd) Zwischenergebnis	274
II. Transparenz- und Berichtspflichten	274
1. Transparenz- und Berichtspflichten im LkSG und in der CSDDD	275
2. Transparenz- und Berichtspflichten im DSA	279
a) Die übergreifenden Transparenzberichtspflichten nach Art. 15 DSA	280
b) Die auf Online-Plattformen bezogenen Transparenzberichtspflichten nach Art. 24 DSA	281
c) Die zusätzlichen Transparenzberichtspflichten von VLOPs und VLOSEs nach Art. 42 DSA	282
d) Zwischenergebnis	282
3. Gegenüberstellung der Transparenz- und Berichtspflichten der Lieferkettenregulierung und des DSA	283
a) Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen	283
b) Die Mindestvorgaben der UN-Leitprinzipien	286
c) Synergieeffekte und Nutzungspotenziale	292
aa) Die interne Dokumentationspflicht	292
bb) Einrichtung einer Datenbank nach dem Vorbild des Art. 24 Abs. 5 DSA	293
4. Zusammenfassung	298

Teil 3

Synthese zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen in analogen Lieferketten und digitalen Räumen	299
§ 8 Resümee und Ausblick	299
I. Die Entwicklung und der Status quo der menschenrechtlichen Unternehmensre- gulierung	299
II. Die Analyse der Referenzgebiete	302
III. The end of the beginning	305
Literaturverzeichnis	307
Stichwortverzeichnis	331

§ 1 Einführung

1948 ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von der Generalversammlung der UN verabschiedet worden.¹ Das Ziel: die Etablierung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es ist eine Absichtserklärung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, für die Einhaltung der dort niedergelegten Menschenrechte einzustehen, ihre Durchsetzung zu fördern und ihre Anerkennung zu gewährleisten.² Ein Versprechen, das auch heute noch gelten soll.

Die Verabschiedung der AEMR und darauf basierende völkerrechtliche Abkommen und regionale Menschenrechtschartas hatten positive Einflüsse auf die Verwirklichung der Menschenrechte, sei es durch die Möglichkeit, Menschenrechtsverletzungen vor entsprechenden Gerichten geltend machen zu können, sei es durch ein größeres politisches Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte und der Verabschiedung von Gesetzen, durch die Staaten ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht nachkommen möchten.³ Nichtsdestotrotz entspricht eine Welt, in der es keine Menschenrechtsverletzungen gibt, einer Utopie. Trotz der Bemühungen vieler Staaten kommt es regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen, an denen diese nicht selten beteiligt sind.⁴

Legt man Menschenrechtsverletzungen zunächst ein sehr weites Begriffsverständnis zugrunde und versteht hierunter grundsätzlich die Beeinträchtigung der Menschenrechte vorerst unabhängig von einer entsprechenden Bindungswirkung⁵, so sind es aber nicht nur Staaten, die dazu beitragen, dass es auch gut 75 Jahre nach der Verabschiedung der AEMR immer noch täglich zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Auch Private können in diesem Sinne negativ auf menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter einwirken.⁶ Dieser Umstand wird vor allem Unternehmen regelmäßig vorgehalten, insbesondere solchen, die global operieren. So kann etwa

¹ United Nations, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948, A/RES/217 A (III).

² A/RES/217 A (III), Präambel, S. 1; siehe auch *Lochbihler*, Vereinte Nationen 2018, 243 (243).

³ In diese Richtung auch *Lochbihler*, Vereinte Nationen 2018, 243 (243).

⁴ Zu nennen sind hier etwa die Unterdrückung von Regimekritiker*innen, die Diskriminierung von Minderheiten oder die staatliche Einschränkung der Meinungsfreiheit; siehe hierzu *Lochbihler*, Vereinte Nationen 2018, 243 (244 f.); *Ramcharan*, Vereinte Nationen 2008, 201 (201 f.).

⁵ Zur Bindung von Unternehmen an die Menschenrechte siehe § 1 I. sowie Teil 1 § 3 I.

⁶ *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 10.

bereits der Preisdruck, den die großen Abnehmerunternehmen ausüben, dazu führen, dass es bei der Produktion von Gütern und Rohstoffen zu Beeinträchtigungen menschenrechtlich geschützter Rechtsgüter kommt.⁷ Das lässt sich beispielhaft an der Produktion von Kakao veranschaulichen: In Deutschland wurden im Jahr 2023 knapp 435.100 Tonnen Kakao eingeführt⁸ und anschließend zu zahlreichen Produkten weiterverarbeitet. Sei es zur klassischen Tafel Schokolade oder zu Kosmetikprodukten wie Kakaobutter. Die Qualität des Kakaos steht dabei nicht im Vordergrund.⁹ Vielmehr zählt, dass das Produkt möglichst günstig ist. Dieser Preisdruck führt dazu, dass Kakaobauern und -bäuerinnen ihren Beschäftigten auf den Plantagen kaum einen Lohn zahlen können, der das Existenzminimum sichert und ebenso selbst kaum das Nötigste zum Leben mit dem Betrieb der Plantage verdienen.¹⁰ Anders wäre es nicht möglich, den Preisvorstellungen am Markt gerecht zu werden. Nach dem weiten Verständnis der AEMR, was menschenrechtlich zu schützende Rechtspositionen sind, gehört gerade das Recht auf eine gerechte und befriedigende Entlohnung, die eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, jedoch dazu.¹¹ Das ist auch in Art. 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) verankert. Dieser bildet zusammen mit der AEMR und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) die internationale Menschenrechtscharta.¹² Der Preisdruck durch die Abnehmerunternehmen führt aber nicht nur dazu, dass die Beschäftigten oftmals keinen existenzsichernden Lohn erhalten, sondern ebenso dazu, dass es vermehrt zu Kinderarbeit kommt.¹³ Zum einen, weil der Einsatz von Kindern für die Plantagenbetreibenden günstiger ist als der von Erwachsenen und zum anderen, weil Familien auf den zusätzlichen Verdienst der Kinder angewiesen sind.¹⁴ Dass Kinderarbeit beim Betrieb von Kakaoplantagen keine Seltenheit ist, zeigen verschiedene Studien.¹⁵ Der Einsatz von Kinderarbeit steht jedoch oft nicht mit den

⁷ Siehe hierzu auch in Bezug auf die Ausnutzung einer Machtposition *Herr/Teipen/Gräf*, Corona und das globale Machtgefälle in Lieferketten, in: Haipeter/Helfen/Kirsch/Rosenbohm, S. 117.

⁸ *Statistisches Bundesamt*, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_13_p002.html [zuletzt abgerufen am 31.07.2024].

⁹ *Hütz-Adams*, Menschenrechtsverletzungen im Kakaoanbau, 2019, S. 9.

¹⁰ *Hütz-Adams*, Menschenrechtsverletzungen im Kakaoanbau, 2019, S. 15–17. Auf diesen Umstand nimmt auch die CSDDD in Erwg. 47 Bezug.

¹¹ Siehe Art. 23 Abs. 3 AEMR.

¹² *Kinsch*, Grund- und Menschenrechte: GRCh und EMRK, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, S. 779 (779); *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 11; *von Reutern-Kulenkamp*, Menschenrechte im Spannungsfeld, 2017, S. 60; *Davarnejad*, Menschenrechtsverantwortung, 2020, S. 88; *Schramm*, Unternehmerische Selbstverpflichtungen, 2020, S. 41; *Koeltz*, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen, 2010, S. 60.

¹³ *Hütz-Adams*, Menschenrechtsverletzungen im Kakaoanbau, 2019, S. 17.

¹⁴ *Hütz-Adams*, Menschenrechtsverletzungen im Kakaoanbau, 2019, S. 18.

¹⁵ Siehe etwa *Mull/Kirkhorn*, Public Health Rep 2005, 649; *IIIA*, Summary of Findings from the Child Labor Surveys In the Cocoa Sector of West Africa: Cameroon, Côte d'Ivoire,

ILO-Kernarbeitsnormen zum Verbot und unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit¹⁶ im Einklang.

Das Beispiel des Kakao-Anbaus steht hierbei exemplarisch für verschiedene Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Herstellung von Produkten. Auch in anderen Branchen besteht ein erheblicher Preisdruck, der die Zahlung von Löhnen unterhalb des Existenzminimums und den Einsatz von Kinderarbeit zur Folge hat.¹⁷

Menschenrechtsverletzungen in einem weiten Sinne können aber auch mittelbar durch die Herstellung von Produkten hervorgerufen werden. Insbesondere dann, wenn der Anbau oder der Abbau von Produkten Schäden an der Umwelt hervorrufen, die sich wiederum nachteilig auf die Gesundheit der Beschäftigten sowie der dort lebenden Bevölkerung auswirken. Ein Beispiel hierfür sind etwa die Vorwürfe gegenüber einem Zulieferer von BMW. Dieser soll nach Recherchen von NDR, WDR und SZ große Mengen von Arsen beim Abbau von Kobalt in die Umwelt gelangen lassen.¹⁸ Das zeigt sich insbesondere in der hohen Arsen-Konzentration in Wasserproben rund um die Mine. Hierbei wird der Grenzwert der WHO deutlich überschritten. Gerade im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen für die Metallindustrie kommt es immer wieder zu Boden- und Gewässerverschmutzungen, die wiederum gesundheitliche Risiken für die dort lebende Bevölkerung bergen.¹⁹ Das Recht auf Gesundheit ist allerdings ebenso i. S. d. Art. 12 IPwskR eine menschenrechtlich geschützte Rechtsposition.

Die Herstellung von Produkten bildet einen wesentlichen Bereich, in dem Unternehmen regelmäßig vorgeworfen wird, dass sie durch die Ausgestaltung ihrer Lieferketten und die Art und Weise ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit negative Auswirkungen auf menschenrechtlich geschützte Rechtspositionen erzeugen. Die angeführten Beispiele bilden hierbei nur einen Bruchteil der Vorwürfe ab. Grund- und Menschenrechtsverletzungen sind allerdings keine Phänomene, die sich auf die analoge Welt und die Herstellung von Produkten beschränken. Durch die Digitalisierung finden Beeinträchtigungen und Verletzungen von Grund- und Menschenrechten auch im digitalen Raum statt. Nicht selten werden Social-Media-Plattformen dazu genutzt, um rechtswidrige Inhalte zu verbreiten, andere Nutzer*innen zu

Ghana und Nigeria, abrufbar unter: https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/pnadn772.pdf [zuletzt abgerufen am 31.07.2024]; zur Kinderarbeit allgemein siehe *International Labour Office (ILO)/United Nations Children's Fund, Child Labour*, 2021.

¹⁶ International Labour Organisation, Übereinkommen 182.

¹⁷ Zur parallelen Problematik im Textilsektor siehe Albrecht et al., Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, S. 182 ff.

¹⁸ Ben Heubl et al., BMW und die Mär vom sauberen Kobalt, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/bou-azzer-arsen-umweltverschmutzung-e-autos-bmw-e972346/?reduced=true> [zuletzt abgerufen am 31.07.2024]; siehe hierzu auch <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/bmw-zulieferer-kobalt-marokko-100.html> [zuletzt abgerufen am 31.07.2024].

¹⁹ Albrecht et al., Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, S. 160.